



Satzung des Grafschafter Modell- und Eisenbahn-Clubs e.V.

I. Name und Sitz des Vereins

§ 1. Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Grafschafter Modell- und Eisenbahn-Club e.V.“, kurz „Graf MEC“, und hat seinen Sitz in Nordhorn.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter der Nummer VR 130057 eingetragen.
- (3) Die Geschäftsstelle befindet jeweils sich am Wohnsitz des 1. Vorsitzenden.
- (4) Die Ziele des Vereins werden durch die Mitglieder in Vereinsabteilungen verfolgt.

II. Zweck und Selbstverständnis des Vereins

§ 2. Zweck und Ziele des Vereins

- (1) ¹Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, sowie der technischen Kulturpflege in der Grafschaft Bentheim. ²Insbesondere ist es Zweck des Vereins
 1. das Interesse und Verständnis für die Geschichte der Eisenbahnen, insbesondere der Bentheimer Eisenbahn AG (BE), als Teil der geschichtlichen Entwicklung des Landkreises Grafschaft Bentheim durch Veranstaltungen, Vorträge und Veröffentlichungen zu wecken und zu pflegen.
 2. Studien über die Eisenbahnen zu fördern und wertvolle Zeugnisse der Eisenbahn, insbesondere der Bentheimer Eisenbahn AG, als Denkmal zu erhalten. Dies gilt insbesondere für den Erhalt der historischen Eisenbahnfahrzeuge der Bentheimer Eisenbahn AG.
 3. durch den Nachbau der Streckenführung der Bentheimer Eisenbahn AG im Modell ein Dokument Grafschafter Kulturgeschichte zu schaffen.
 4. die Jugendarbeit in der Grafschaft Bentheim durch Arbeitsabende, Schulungskurse und Veranstaltungen tätig zu fördern.
 5. überörtliche und grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden gleicher Interessenslage zu betreiben.
- (2) ¹Der Verein vertritt keine politischen und religiösen Interessen. ²Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Er betreibt zudem keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne des § 21 BGB.



(3) ¹Niemand darf durch Geld- oder Sachzuwendungen aus Vereinsmitteln begünstigt oder bevorzugt werden. ²Mitglieder erhalten – ausgenommen Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung oder bei einer hauptamtlichen Anstellung – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ³Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft

§ 3. Mitgliedschaft im Verein

(1) ¹Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. ²Das Mindestalter für Vereinsmitglieder (natürliche Personen) beträgt 12 (zwölf) Jahre.

(2) Der Verein besteht aus

1. ordentlichen Mitgliedern.
2. Ehrenmitgliedern. Zum Ehrenmitglied wird ein ordentliches Mitglied auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt, wenn dieses sich im besonderen Maße um die Arbeit und die Ziele des Vereins verdient gemacht hat. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

§ 4. Aufnahme in den Verein

(1) ¹Über die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein entscheidet der Vorstand. ²Im Falle einer Abweisung entscheidet – nach einer Berufung, die binnen 10 Tage nach Bekanntgabe des Nichtaufnahmebeschlusses schriftlich beim Vorstand eingereicht werden muss – die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliedschaft und die Mitgliedschaftsrechte sind nicht übertrag- und vererbbar.

(3) ¹Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein kann nur schriftlich erfolgen. ²Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 5. Rechte der Vereinsmitglieder

Die Mitgliedschaft im Verein berechtigt

1. zur Teilnahme an Abstimmungen in der Mitgliederversammlung vorbehaltlich anderweitiger Satzungsregelungen und zur Stellung von Anträgen an alle Vereinsorgane.
2. zur kostenlosen Teilnahme an Clubveranstaltungen, soweit im Einzelfall kein Kostendeckungsbeitrag festgesetzt worden ist.

§ 6. Pflichten der Vereinsmitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet



1. die von der Mitgliederversammlung erlassene Satzung und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen.
2. die Beiträge rechtzeitig zu zahlen (durch Bankeinzug).
3. das Vermögen, Inventar und zur Verfügung gestellt Material des Vereins zu pflegen und ordnungsgemäß zu behandeln.
4. die dem Verein zur Verfügung gestellten Räume, Geräte und Fahrzeuge von Kommunen und Unternehmen bestimmungsgemäß zu gebrauchen. Die jeweiligen Hausordnungen und Anweisungen der Vertreter der Kommunen und der Unternehmen sind zu befolgen.
5. die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

§ 7. Mitgliedsbeiträge

(1) Über die Höhe des Jahresbeitrages beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

(2) ¹Minderjährige, Auszubildende, Schüler, Zivildienst- und Wehrdienstleistende und Arbeitslose zahlen den halben Jahresbeitrag. ²Ehe- und Lebenspartner, sowie Partner in eheähnlichen Gemeinschaften von Mitgliedern zahlen einen ermäßigten Beitrag. ³Dies gilt auch für Familienangehörige von Mitgliedern bis zum 18. Lebensjahr.

(3) Im Einzelfall kann auf schriftlichen Antrag an den Vorstand der Beitrag ermäßigt werden.

§ 8. Erlöschen der Vereinsmitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

1. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung ohne Rechtsnachfolge.
2. durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt kann schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sind in voller Höhe zu entrichten.
3. durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins schuldhaft zuwiderhandelt oder sich einer sonstigen Handlung schuldig macht, die geeignet ist, den Verein erheblich zu schädigen. In begründeten Fällen wird vom Vorstand ein Ausschlussverfahren eingeleitet, dass durch schriftlichen Vorstandbeschluss beschieden wird. Vor Beschlussfassung durch den Vorstand ist das betroffene Mitglied zu hören. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist Berufung an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zulässig, die binnen zehn Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden muss.

(2) ¹Das ausscheidende Mitglied verliert alle Rechte an dem Verein, die es aufgrund seiner Mitgliedschaft erworben hatte. ²Es ist verpflichtet, ihm überlassenes Vereinsvermögen unverzüglich an den Verein zurückzugeben.



IV. Geschäftsjahr und Rechnungslegung

§ 9. Geschäftsjahr, Kassenprüfung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Vor Abschluss eines jeden Geschäftsjahres hat eine Kassenprüfung nach § 14 Absatz 5 Vereinsatzung stattzufinden.
- (4) Die Aufnahme von Krediten und Darlehen, sowie die Bestellung von Grundschulden und Hypotheken bedürfen zu ihrer Gültigkeit der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) der Mitgliederversammlung, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zu beschließen hat.
- (5) ¹Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von 5.000 Euro (fünftausend Euro) abzuschließen. ²Rechtsgeschäfte, deren Wert über 5.000 Euro liegen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung (Einwilligung oder Genehmigung) der Mitgliederversammlung. ³Die Regelung aus § 9 Absatz 4 Vereinssatzung bleibt unberührt.

V. Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 10. Organe des Vereins, Vereinsabteilungen

- (1) Die Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung.
 2. der Vorstand.
- (2) Der Verein untergliedert sich in die Abteilungen
 1. Vorbild.
 2. Modellbahn.
- (3) ¹Die Abteilungen sind unselbständige Untergliederungen des Vereins und weder selbst rechtsfähiger Verein, noch nichtrechtsfähiger Verein. ²Mitglied der Abteilungen kann nur sein, wer Mitglied des Vereins ist.
- (4) ¹Jedes Mitglied gehört einer von ihm zu wählenden Abteilung des Vereins an. ²Mitglieder, die mehr als einer Vereinsabteilung angehören wollen, zahlen einen erhöhten Beitrag.

§ 11. Vereinsvorstand, Geschäftsführer

- (1) ¹Der Verein wird nach Maßgabe dieser Satzung durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. ²Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist zuständig für alle Belange, die den gesamten Verein betreffen. ³Die Abteilungen werden durch den jeweiligen Abteilungsleiter geführt.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus



1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem Abteilungsleiter Vorbild,
3. dem Abteilungsleiter Modellbahn.

(3) ¹Der Vereinsvorstand haftet dem Verein nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. ²Für Ansprüche aus Fahrlässigkeit stellt der Verein die Mitglieder des Vorstands frei.

(4) ¹Der Vorstand kann für die jeweilige Wahlperiode des Vorstands einen Geschäftsführer berufen. ²Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der Vereinskasse und die Führung der Vereinsverwaltung nach Weisung durch den Vorstand. ³Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB und nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. ⁴Solange durch den Vorstand kein Geschäftsführer bestellt worden ist, werden die vorgenannten Aufgaben durch eines oder mehrere Vorstandsmitglieder wahrgenommen.

§ 12. Wahl, Vertretungsmacht und Befugnisse des Vorstands

(1) ¹Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. ²Jedoch bleiben die Vorstandmitglieder im Amt, bis ein Nachfolger gewählt oder bestimmt ist. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Die Abteilungsleiter werden nur durch die Mitglieder der jeweiligen Abteilung gewählt.

(2) Der 1. Vorsitzende ist nach § 26 BGB allein, die Abteilungsleiter sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Geschäftsführer ist für den ihm zugewiesenen Aufgabenbereich zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so können die weiteren Vorstandsmitglieder ein Vereinsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung betrauen.

(5) ¹Alle Vereinsmitglieder - insbesondere die Vorstandsmitglieder - verrichten ihre Arbeit ehrenamtlich. ²Die ihnen hierbei tatsächlich entstandenen Aufwendungen können ihnen auf Antrag gegen entsprechenden Nachweis erstattet werden.

(6) ¹Der Vorstand hat das Recht, hauptamtliche Mitarbeiter gegen angemessenes Entgelt zu bestellen, wenn dies durch die Entwicklung der Vereinstätigkeit und zur ordnungsgemäßen Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich wird. ²Dies gilt insbesondere für den Geschäftsführer, der bei entsprechender Entwicklung der Vereinstätigkeit und der damit verbundenen Aufgabenfülle zu entlohnen ist.

(7) ¹Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(8) ¹Der Vorsitzende hat das Recht zur regelmäßigen Einsichtnahme in alle Geschäftsangelegenheiten des Vorstandes, des Geschäftsführers und der Vereinsabteilungen. ²Er hat ferner das Recht zur Einberufung und Leitungen der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. ³Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen können mündlich ohne Mitteilung einer Tagesordnung an alle zu ladenden Personen ergehen. ⁴Die Abteilungsleiter vertreten im gegenseitigen Einvernehmen den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung in allen Rechten und Pflichten. ⁵§ 12 Absatz 7 Satz 2 Vereinssatzung findet keine Anwendung.



(9) Der Vereinsvorstand beschließt zu Anfang einer jeden Wahlperiode über die interne Geschäftsverteilung und – ordnung des Vorstandes und die vom Geschäftsführer wahrzunehmenden Aufgaben.

(10) Von sämtlichen Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen und von einem Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

(11) ¹Die Rechte und Pflichten des Eisenbahnbetriebsleiters der Bentheimer Eisenbahn AG oder einer bestehenden Anschlussbahn bleiben in vollem Umfang gewahrt und werden durch diese Satzung oder aufgrund dieser Satzung erfolgten Beschlüsse der Vereinsorgane nicht beeinträchtigt. ²Der Eisenbahnbetriebsleiter ist gegenüber den Eisenbahnbetriebsbediensteten und jedermann weisungsberechtigt, wenn seine dienstlichen Belange berührt sind.

§ 13. Kontoführung, Finanzrahmenplan

(1) ¹Der Verein unterhält eines oder mehrere Konten bei einer Bank oder Sparkasse in Nordhorn. ²Über die Vereinskonten verfügt der Vorstand gemäß § 12 Absätze 2, 3 Vereinsatzung, kann jedoch einstimmig Abweichungen beschließen.

(2) ¹Für jedes Geschäftsjahr ist ein Finanzrahmenplan aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Zustimmung vorzulegen. ²In dem Finanzrahmenplan sind die Haushaltsansätze für die Verwaltung des Vereins und für die Vereinsabteilungen festzulegen. ³Über die satzungsgemäße Verwendung der Haushaltsansätze entscheiden die Abteilungen eigenverantwortlich. ⁴Von den Vereinsabteilungen erwirtschafteten Geldmittel sind in den nachfolgenden Finanzrahmenplänen – abzüglich etwaig abzuziehender Beträge für die Verwaltungsaufgaben des Vereins – für die jeweilige Abteilung in Ansatz zu bringen.

VI. Mitgliederversammlung

§ 14. Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Alljährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden.

(2) Ihre Aufgaben sind insbesondere:

1. jährliche Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und der Abteilungen, die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
2. Wahl des Vorstandes im zweijährigen Turnus unter Maßgabe dieser Satzung,
3. Satzungsänderungen,
4. Erlass von Vereinsordnungen,
5. Festsetzung des Jahresbeitrages auf Vorschlag des Vorstandes,
6. jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern für den Zeitraum von zwei Jahren
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
8. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes,
9. Berufungsentscheidungen über die Beschlüsse des Vorstandes bei Vereinsausschlussverfahren oder Nichtaufnahme von Mitgliedern,
10. Entscheidung über die Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Vereinen.



11. Festsetzung des jährlichen Finanzrahmenplans.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:

1. auf Beschluss des Vorstandes, oder
2. auf schriftlich begründeten Antrag einer Vereinsabteilung oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

(4) Die Einladung zu Mitgliederversammlungen hat mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

(5) ¹Dringlichkeitsanträge können bis unmittelbar vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und müssen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit angenommen und auf die Tagesordnung gesetzt werden. ²Hiervon ausgenommen ist § 13 Absatz 2, Nr. 1 - 3, 5, 9 - 11.

§ 15. Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

(1) ¹Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vorbehaltlich anderweitiger Satzungsregelungen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ²Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. ³Mitglieder, die mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

(2) Stimmberechtigt mit einer Stimme ist der von den bis zu 18-jährigen Jugendlichen alle zwei Jahre zu wählender Jugendsprecher.

(3) Satzungsänderungen und Übernahme anderer Vereine, die fortan nicht mehr selbstständig weiterbestehen sollen, können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(4) Die Satzung kann nur durch einen Mitgliederbeschluss geändert werden, der den Wortlaut der Satzung ausdrücklich ändert oder ergänzt.

(5) ¹Den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Jahresrechnung, sowie die Überprüfung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Vorstandes. ²Die Kassenprüfer sind der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft schuldig.

(6) ¹Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. ²Das Protokoll muss vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter unterschrieben werden.

VII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 16. Auflösung des Vereins

(1) ¹Der Verein kann nur durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden. ²Dabei müssen mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.



(2) ¹Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. ²Die durch den Verein erstellte Modellbahnanlage, sowie alles weitere Vereinsvermögen fällt der dem Landkreis Grafschaft Bentheim als öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft mit der Maßgabe zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

(3) ¹Wird die Auflösung des Vereins durch die Mitgliederversammlung beschlossen, so hat diese unmittelbar danach mit einfacher Mehrheit zwei Liquidatoren zu bestellen, welche nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind. ²Die Liquidatoren haben insbesondere die satzungsgemäße Übertragung des Vermögens zu besorgen

(4) Die Auflösung des Vereins ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 17. Inkrafttreten.

(1) ¹Diese geänderte Satzung tritt am Tage nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bis dahin gültige Satzung außer Kraft.

Dieser Teil ist nicht Bestandteil der Satzung

Die Satzung wurde beim Registergericht Osnabrück am 05.09.2014 eingetragen